

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Ampt vnnnd Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs zuerwegen vnnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Profandtmeysters Ampt vnd Beuelch.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41862)

auff die Keyßigen / auff Rundschaft / auch den Obersten vnnnd andern ihrer Besoldung haben vnd sunst / das er das ordenlich beschreibe vnnnd verrechne.

Es sol ein jede besondere bestallung / darinn all Puncten vnnnd Artickel des Kriegsherrn notturfft nach beschriben / mit dem Pfennigmeyster vnnnd Musterhern / auch andern hohen ämptern auffgericht werden / darauff sie schwören vnd Keuers geben sollen.

Pfennigmeysters Eyd.

Ein Eyd ist zugleich wie der Musterhern vnd anderer Kriegsrath / S allein es wirt hinzu gesetzt / das er das gelt etwann von des Kriegsherrn wegen beyhanden / mit allen treuwen verwaren / zu des Herren ehr / nutz vnd wolfart / inhalt seiner bestallung gebrauchen / auch seiner handlung einnemens vnd außgebens / gütte / erbare / ordenliche vnd vnder schidliche Rechnung geben vnd thun wölle wie sich gepürt.

Des Pfennigmeysters Besoldung ist des Monats 17. gulden.

Ihme werden gehalten zwen Trabanten / einer oder souil die notturfft erfordert Schreyber / dieselbigen Schreyber sollen dem Kriegsherrn geschworen / vnd dem Pfennigmeyster nichts verpflucht sein.

Sonst wirt er gehalten mit sein gereyßigen vnnnd gerüßten Pferden / wie andere Musterhern vnd Kriegsrath.

Wägen zum gelt vnd Register werden ime auch ein notturfft gehalten.

Profandmeysters Ampt vnd Beuelch.

S man ein grossen gewaltigen Feldzug fürnimpt / besonnder so es inn sein ferz vnd frembd Land were / darinn man zu fürgenomenem Feldzug nach notturfft Profandt nit haben möcht / oder besorgen müß / das die seynd die Profandt verderben / oder sonst hinweg vnnnd in gewarsame schaffen würden / So ist vom nöten / das man ein gut zeyt vor anfang des Krieghs ein nachgedencken habe / wo man Profandt als Korn / Habern / mal / brot / fleisch / vnnnd was dann der Kriegsherr zur vnuermeidlichen notturfft zu vnderhaltung des volcks vnd Pferden von nöten / sein nachgedencken / vnd rathschlag darauff mache / wölcher massen die profandt zu wasser vnd land am gewarsamlichsten zum hauffen vnuerhindert dem Kriegsvolk nachgeführt werden mög.

Hierzu ist gut / so man weiß wie starck man zu Ross vnnnd zu Fuß ins feldt wil / auch wie lang man gedенckt das der Feldzug weren möge / das man sein rechnung mach / was vnd wievil man Profandt auff souil volcks vnnnd pferd ein solche zeit notturfftig ist / die rechnung ist gut zumachen.

Zu solchem

Von aller hand Kriegsfrüstung vnd gebrauch

Zu solchem gehört ein besonderer Profandmeyster/der geschickt vnd an-
schlegig sey / sollich ding nach notturfft zübedencken / anzuschicken vnd zü
versehen / der darff nit im Feldlager sein / sonder er bleibt an den enden da
ihn am füglichsten bedunckt / bestellt Profandt / verfertigt die selbig dem
hauffen zü durch mittel Personen / so ihme zü solchem Beuelch von einem ort
zum andern züverordnet sind. Im Lager hat man gleich wol auch ein
Profandmeyster der dieselbige annimpt / fürter den Profossen die selbig
zuschätzen anzeyge / vnd wa von nöten / vnder das Kriegs volck auftheile /
auch das selbig wess ihme also zukompt / beschreibe / wo es sach were das die
Profand des Kriegsherten / vnd auff desselbigen Kosten nach gefürt würd /
ist aber die Profandt nit des Kriegsherten / sonder wirt dem Lager also
nach verfertigt / das jederman auff sein abentheuer vnd gewin nach zeucht /
so darff es Keyner beschreybung.

Es soll auch ein jeder Profandmeyster allwegen wissen / wievil volcks er
zü Profandtieren hab / auch wievil Keyssige vnd Wagenpferdt / darauff soll
er sein güte ordenliche Rechnung machen / wievil er jeder zeyt Profandt inn
das Lager verordnen sol / damit es nit vberfürt / vnd die Profandt nit
vnnützlich verschwend werde / auch kein mangel im Lager erscheinen lassen.

Des Profandmey- sters End.

Ein Eyd wirt auff sein Ampt vnd Beuelch gestellt / des inhalts /
das er wölle getrew vnd hold / schaden warnen / nutz fürdern zc. auch
in versehung des Kriegsvolcks vnd Feldzugs / damit dann mangels
halben an Profandt nit nachtheil zustehet / getrewen mütlichen fleiß mit
ernst fürwenden / auch was die notturfft seins Ampts halben erfordert / zü
beschreiben vnd verrechnen wie sich gepürt / erbare Rechnung darumb zü
thun / auch sonst alles zc.

Ihm werden gehalten diener zü seinem Ampt dienstlich / als Schreyber /
auch andere so einer da / der ander dort sitzt an den enden / da die Profandt zü
wasser oder Land sol gefürt werden / die die Profandt stäts fürschaffen.

Sonst wirt ihme ein ehelicher Stand gehalten / ist auch von nöten / das es
ein treffenliche wolgeachte Person sey / dann er müß mit vielen grossen Her-
ren / Stetten vnd Ländern zuschaffen vnd handeln haben / da gehören nit
schlecht leüt oder Kinder zü / wie wol zu gedenccken.

Sein Besoldung ist Monats 17. gulden.

Des